

BVGer D-3754/2009 vom 23. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3754_2009

FR: TAF D-3754/2009 du 23 août 2010

IT: TAF D-3754/2009 del 23 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten (Art. 6 AsylG und Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte

oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM hat nicht bezweifelt, dass die Beschwerdeführenden 1 bis 3 Angehörige der religiösen Gemeinschaft der Yeziden sind. Diese Einschätzung erfolgte zu Recht, nachdem die Beschwerdeführenden anlässlich der durchgeführten Anhörungen in umfassender Weise über die religiösen Glaubensgrundsätze, Traditionen und Gebräuche des Yezidentums Auskunft zu geben wussten. Zu bemerken ist im Übrigen, dass gemäss Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil D-3833/2006 vom 11. August 2008 E. 5) auch ein in der Schweiz als Flüchtling anerkannter Cousin des Beschwerdeführers 1 und dessen aus K. _____ (Provinz Mardin) stammende Familie als Angehörige der yezidischen Religionsgemeinschaft einzustufen sind. Indem die Beschwerdeführenden als yezidischen Glaubens zu betrachten sind, erweist sich der Aspekt der religiösen Zugehörigkeit im vorliegenden Fall von zentraler Bedeutung.

E. 4.2

Gemäss einem Grundsatzurteil der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 1) wird hinsichtlich der Glaubensgemeinschaft der Yeziden in der Türkei von einer gezielten Gruppen- oder Kollektivverfolgung ausgegangen. Mithin ist bereits die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe als Indiz dafür zu werten, dass bei jedem einzelnen Angehörigen begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt. Es kann dabei aufgrund einer solchen Verfolgung des Kollektivs der Schluss gezogen werden, dass ein Angehöriger dieser Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet ist. Vom einzelnen Betroffenen, der sich auf die Verfolgung des Kollektivs beruft, ist zu erwarten, dass er seine Zugehörigkeit zu dieser Gruppe sowie die Zustände und Verfolgungsmassnahmen glaubhaft machen kann. Personen, die sich assimiliert haben, indem sie ihren Glauben nicht mehr praktizieren beziehungsweise etwa zum Islam konvertiert sind, sind demgegenüber nicht mehr von der Gruppenverfolgung betroffen. Dieser Praxis der ARK ist nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin zu folgen (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-6666/2006 vom 29. Januar 2008 sowie D-3833/2006 vom 11. August 2008).

E. 4.3

Das BFM stellt sich in der angefochtenen Verfügung auf den Standpunkt, angesichts der deutlich verbesserten allgemeinen Menschenrechtsslage in der Türkei sei heute nicht mehr von einer systematischen Verfolgung der Yeziden auszugehen. Indessen ist zu bemerken, dass diese blosser Feststellung durch die Vorinstanz in keiner Weise begründet wird. Mit dem generellen Hinweis auf Verbesserungen der allgemeinen Menschenrechtsslage in der Türkei alleine ist jedenfalls die konkrete Situation von Angehörigen der religiösen Gemeinschaft der Yeziden nicht angemessen zu erfassen. Zudem kann der einseitigen Feststellung an sich, die allgemeine Menschenrechtsslage habe sich in derartigem Ausmass verbessert, dass eine Verfolgung der Yeziden in der Türkei ohne weiteres ausgeschlossen werden kann, nicht gefolgt werden. Zwar waren in den letzten Jahren gewisse Verbesserungen der Menschenrechtsslage in der Türkei zu erkennen. Indessen wird etwa von der Europäischen Union - wie auch seitens weiterer Beobachter - durchwegs kritisiert, dass die Bestrebungen zur Verbesserung der rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Lage nicht ausreichend sind beziehungsweise nicht konsequent genug verfolgt werden.

Dabei wurde in jüngerer Zeit sogar festgestellt, die Entwicklung in Bezug auf den Menschenrechtsschutz sei in der Türkei tendenziell rückläufig (vgl. zum Folgenden Human Rights Watch [HRW], World Report 2010, S. 455 ff.; Amnesty International [AI], Report 2010, S. 328 ff. [AI-Index: POL 10/001/2010]; Helmut Oberdiek/Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei - Update: Aktuelle Entwicklungen, Bern 2008, S. 8 ff.; U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2009: Turkey). So wurde etwa trotz der Ankündigung der Regierung, die Rechte der kurdischen Minderheit zu stärken, die wichtigste kurdische Partei DTP am 11. Dezember 2009 durch das türkische Verfassungsgericht wegen angeblicher separatistischer Bestrebungen verboten. In Izmir - der Provinz, in welcher die Beschwerdeführenden zuletzt lebten - wurde im November 2009 ein Strafprozess gegen kurdische Gewerkschafter wegen angeblicher Mitgliedschaft bei der PKK durchgeführt; dabei richteten sich die Vorwürfe im Wesentlichen darauf, dass die Betroffenen Anliegen wie Unterricht in kurdischer Sprache und dergleichen unterstützt hatten (vgl. HRW, a.a.O., S. 457). In Izmir war im Übrigen bereits am 6. Mai 2008 das Parteibüro der DTP abgebrannt worden. Im neuesten Fortschrittsbericht der EG-Kommission im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Türkei zur EU vom 14. Oktober 2009 ist unter anderem allgemein davon die Rede, Angehörige religiöser Minderheiten hätten davon berichtet, ihre religiösen Aktivitäten würden durch die Sicherheitskräfte überwacht und registriert (Commission of the European Communities, Turkey 2009 Progress Report, S. 22). Spezifisch in Bezug auf die Religionsgemeinschaft der Yeziden ist ausserdem festzustellen, dass sich aus den allgemein zugänglichen Quellen und Länderberichten keine Hinweise darauf ergeben, dass aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Situation heute nicht mehr davon auszugehen wäre, Anhängerinnen und Anhänger des Yezidentums seien aufgrund ihres Glaubens ernsthaften Nachteilen ausgesetzt oder hätten solche Nachteile in begründeter Weise zu befürchten (vgl. bspw. Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt 7 E 2413/05.A vom 19. April 2007; Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 10 A 11576/06 vom 5. Juni 2007). Die Tatsache an sich, dass heute in der Türkei - nachdem die weit überwiegende Mehrzahl aufgrund der schwierigen Lage emigriert ist - nurmehr sehr wenige Yeziden leben (nach Schätzungen heute noch wenige hundert Personen, dies gegenüber 60'000 Angehörigen um das Jahr 1980; vgl. Dilek Kurban/Minority Rights Group International, A Quest for Equality: Minorities in Turkey, London 2007, S. 14) und dementsprechend auch nur wenige konkrete Problemfälle auftreten, vermag nichts an der Einschätzung zu ändern, dass Angehörige dieser Religionsgemeinschaft mit asylrechtlich relevanten Nachteilen rechnen müssen.

E. 4.4

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden 1 bis 3 zur Religionsgemeinschaft der Yeziden glaubhaft (E. 4.1). Es ist zudem auch festzustellen, dass keine wesentlichen Hinweise darauf bestehen, die Beschwerdeführenden 1 bis 3 hätten sich in dem Sinne assimiliert, als sie ihren Glauben nicht mehr praktizieren würden beziehungsweise zum Islam konvertiert wären. In Bezug auf die Beschwerdeführenden 1 (Eltern) sowie den Beschwerdeführer 2 ergibt sich diese Feststellung ohne weiteres daraus, dass die Genannten anlässlich der durchgeführten Befragungen nicht nur umfassend über ihre Religion Auskunft gaben, sondern auch in glaubhafter Weise darlegten, sie würden - namentlich durch regelmässiges Beten und Beachtung der yezidischen Feiertage - die entsprechenden religiösen Praktiken pflegen. Hinsichtlich des Beschwerdeführers 3 ist zwar zu bemerken, dass dieser zu Protokoll gab, er sei nicht wirklich religiös. Indessen führte auch er aus, er sei - im Alter von fünfzehn oder sechzehn Jahren - von seinen Eltern in die

yezidische Religion eingeführt worden. Er bete manchmal, und zwar dreimal am Tag; dies habe er bereits in der Türkei getan und tue es auch hier in der Schweiz. Religion habe ihn bislang zwar wenig interessiert; jedoch würde er seinen yezidischen Glauben anders und besser praktizieren, wenn er die Möglichkeit dazu besäße. Diese Aussagen des Beschwerdeführers 3 weisen zwar nicht auf ein ausgeprägtes persönliches Engagement in religiösen Belangen hin. Gleichzeitig ergibt sich aus ihnen aber auch nicht, dass er seine Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft aufgegeben hätte, so dass von einer weitgehenden Assimilierung zu sprechen wäre, die eine asylrelevante Gefährdung in der Türkei als unwahrscheinlich erscheinen liesse.

E. 4.5

Die Beschwerdeführenden 1 bis 3 sind somit als Angehörige der yezidischen Religionsgemeinschaft zu erachten, wobei sie ihren Glauben im Rahmen der ihnen beschränkt offenstehenden Möglichkeiten auch praktiziert haben. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden in der Provinz Izmir aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit seitens der Allgemeinheit beziehungsweise ihrer Nachbarn nicht mit erheblichen Problemen konfrontiert waren, ist dabei nicht von konkretem Belang. Aufgrund der Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts über die allgemeine Lage der Yeziden in der Türkei (vgl. E. 4.2) ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden gerade deshalb in der Öffentlichkeit unbehelligt blieben, weil sie ihre religiöse Zugehörigkeit verbargen, indem sie ausserhalb ihrer eigenen Familie niemanden in Kenntnis darüber setzten. Gleichzeitig ist angesichts der von den Beschwerdeführenden im Wesentlichen übereinstimmend und insgesamt glaubhafter Weise geschilderten Behelligungen insbesondere des Beschwerdeführers 1, aber auch der übrigen Familienmitglieder durch Angehörige der türkischen Sicherheitsbehörden durchaus als möglich zu erachten, dass die Polizei und weitere lokale Behörden in der Provinz Izmir von der religiösen Zugehörigkeit der Beschwerdeführenden - wie von diesen selbst vermutet - wussten. Gemäss gültiger Praxis ist die Glaubensgemeinschaft der Yeziden einer gezielt gegen sie gerichteten Verfolgung ausgesetzt, welche für die Betroffenen einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Als Yeziden haben die Beschwerdeführenden deshalb begründeten Anlass, eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten. Die erlittenen Behelligungen durch die türkischen Sicherheitskräfte sind mit erheblicher Wahrscheinlichkeit als Ausdruck dieses Verfolgungsrisikos zu werten. Die Beschwerdeführenden 1 bis 3 erfüllen daher die Flüchtlingseigenschaft bereits aufgrund der Tatsache, dass sie der Glaubensgemeinschaft der Yeziden angehören (vgl. E.MARK 1995 Nr. 1 E. 7b S. 13).

E. 4.6

Festzustellen ist im vorliegenden Fall ausserdem, dass die geltend gemachten Übergriffe namentlich gegen den Beschwerdeführer 1 zusätzlich zum religiösen Aspekt auch durchaus - anders als von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung angenommen - mit dessen Engagement zugunsten der kurdischen Partei DTP in Verbindung stehen können. Zwar nahm der Beschwerdeführer 1 innerhalb der DTP keine prominente öffentliche Rolle wahr. Indessen ist mit gewisser Wahrscheinlichkeit dennoch davon auszugehen, dass dessen Aktivitäten - die Werbung von Stimmen zugunsten der DTP sowie das Sammeln von Spendengeldern - in der westlichen Provinz Izmir, wo der (aus der Osttürkei zugewanderte) kurdische Bevölkerungsteil deutlich in der Minderheit ist, durch die Sicherheitskräfte aufmerksam registriert wurde und entsprechend auch zu den geltend gemachten Übergriffen führte. In diesem Zusammenhang ist - wie bereits erwähnt (E. 4.4) - zu bemerken, dass in

der Provinz Izmir im Jahr 2009 kurdische Aktivisten vornehmlich aufgrund ihres Einsatzes zugunsten des Unterrichts in kurdischer Sprache einem Strafverfahren wegen angeblicher Mitgliedschaft bei der PKK unterworfen wurden. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen die genannten Vorbringen des Beschwerdeführers 1 bezüglich der Verfolgungsmassnahmen wegen seines politischen Engagements für die DTP keineswegs als unglaubhaft.

E. 4.7

Zusammenfassend ergibt sich somit aus den angestellten Erwägungen, dass die Beschwerdeführenden 1 bis 3 die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllen.

E. 4.8.1

Während in Bezug auf die übrigen Beschwerdeführenden keine entsprechenden Hinweise vorhanden sind, ist hinsichtlich des Beschwerdeführers 1 (des Ehemanns) gesondert in Erwägung zu ziehen, ob ein Asylausschlussgrund im Sinne von Art. 53 AsylG gegeben ist. Anlass hierfür bildet der Umstand, dass gegen ihn - wie er selbst ausführt und sowohl gegenüber der Vorinstanz als auch im vorliegenden Verfahren mit Beweismitteln belegt hat - in der Türkei ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an Betäubungsmitteldelikten eingeleitet wurde.

E. 4.8.2

Nach Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden. Gemäss herrschender Praxis (vgl. EMARK 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff., 1996 Nr. 18 E. 5 ff., 2002 Nr. 9) fallen unter den Begriff der "verwerflichen Handlungen" solche Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 StGB in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wird dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Das nach der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Teilrevision heute geltende StGB definiert in Art. 10 Abs. 2 jene Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Gemäss den Strafbestimmungen von Art. 19 ff. des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121) werden die entsprechenden Delikte im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln - sofern kein schwerer Fall vorliegt (Art. 19 Ziff. 1 in fine BetmG) - mit Freiheitsstrafen bis zu höchstens drei Jahren bestraft.

E. 4.8.3

Abgesehen davon, dass keine Hinweise darauf vorliegen, gegen den Beschwerdeführer 1 sei eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt, geht aus den Aussagen der Beschwerdeführenden und den eingereichten Akten der türkischen Strafverfolgungsbehörden nicht schlüssig hervor, welches Delikt und welche Begehungsart im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln dem Genannten genau vorgeworfen wird, ob es sich um das Beschaffen, das Vermitteln, das Aufbewahren (usw.) oder den Handel mit Betäubungsmitteln in Mittäterschaft oder lediglich in Gehilfenschaft handeln soll. Auch wurden nicht alle entsprechenden Dokumente, die der Beschwerdeführer 1 der Vorinstanz übergab und die möglicherweise weitere Informationen enthalten könnten (bspw. Verhörprotokolle) durch das BFM übersetzt. Ferner ist angesichts der Behelligungen, welche der Beschwerdeführer 1 aufgrund seines Engagements zugunsten der DTP sowie seines yezidischen Glaubens seitens der türkischen Sicherheitskräfte erlebt hat, die Möglichkeit durchaus nicht

auszuschliessen, dass die Strafverfolgung auf fingierten Vorwürfen beruht, wie von den Beschwerdeführenden selbst geltend gemacht wird. Indessen erübrigt es sich, auf die erwähnten Fragen weiter einzugehen, da die maximale Strafandrohung für die dem Beschwerdeführer 1 durch die türkischen Behörden (mutmasslich) vorgeworfenen Delikte gemäss Art. 19 ff. BetmG drei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreitet, womit - ungeachtet der Unschuldsvermutung im nicht abgeschlossenen Strafverfahren und der Frage der Berechtigung der entsprechenden Vorwürfe - soweit ersichtlich ohnehin keine verwerfliche Handlung im Sinne von Art. 53 AsylG vorliegen würde.

E. 5

Nach dem Gesagten sind somit alle im vorliegenden Verfahren vereinigten Beschwerden gutzuheissen, und die angefochtenen Verfügungen sind aufzuheben. Das BFM ist ausserdem anzuweisen, die Beschwerdeführenden 1 bis 3 als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 7

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Grund der Akten auf Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.